

ersten Titel des VIII. Buches umfasst. Dieses, *De inlatis violentiis et damnis* überschrieben, handelt in seinem grössten Theile von den Rechtsverhältnissen, die den Wirthschaftsbetrieb, Viehhaltung, Feld-, Wiesen- und Wassernutzung, Viehschaden, Flurschaden und ähnliches betreffen. In recht äusserlicher Weise ist das IX. Buch: *De fugitivis et refugientibus*, zusammengesetzt, wo in 3 Titeln von verschiedenen Arten Flüchtiger gehandelt wird, von flüchtigen Knechten, Heerflüchtigen, und von solchen die in das Asyl der Kirche geflüchtet sind. Bunt zusammengesetzt ist auch Buch X: *De divisionibus et annorum temporibus adque limitibus*, wo von Theilungen von Land und Knechten, von Verjährungsfristen und Grenzstreitigkeiten gehandelt wird. Ebenso das sehr kurze Buch XI: *De egrotis et mortuis adque transmarinis negotiatoribus*. Es vereinigt eine Art Gewerbeordnung für Aerzte, Strafbestimmungen gegen Gräberberaubung und einige handelsrechtliche Bestimmungen für überseeische Kaufleute. Buch XII, das letzte: *De removendis pressuris et omnium hereticorum sectis extinctis*, enthält im ersten Titel Bestimmungen gegen die Bedrückungen des Volkes durch Richter und andere Beamte, im zweiten Titel 2 Gesetze gegen Ketzer und eine grössere Anzahl gegen die Juden.

Ein gewisses System in der Anlage der Bücher II—VIII ist nicht zu verkennen. In die letzten vier Bücher ist dann alles hineingestopft, was sich in dieses System nicht einordnen liess.

Nicht dem Gesetzbuche *Recessvinds* gehört die unter seinem Namen in späten Hss. überlieferte Extravagante 2 (in der Handausgabe S. 322) an. Sie ist vielleicht von *Recessvind* vor Abschluss des Gesetzbuches erlassen, absichtlich von der Aufnahme ausgeschlossen und später erst, vielleicht unter *Egica*, mit dem Gesetzbuche verbunden.

Die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Thätigkeit *Recessvinds* beruht in der Fortsetzung und Vollendung der Pläne seines Vaters, die auf Herstellung der Rechtseinheit des Westgothenreiches durch Schaffung eines Reichsgesetzbuches gerichtet waren. *Recessvind* ist der Schöpfer dieses Gesetzbuches. Sein Werk ist für die Folgezeit die Grundlage aller Gesetzgebung geblieben, wie vor ihm die Gesetzbücher *Eurichs* und *Alarichs II.* die Grundlage bildeten. Nicht mit Unrecht hat man *Recessvind* als den westgothischen *Justinian* bezeichnet.

Die Mängel des Werkes sind nicht zu verkennen; dennoch zweifle ich nicht, dass, wenn es schon früher in